

HONDA
The Power of Dreams



Inhalt

• Fahrzeugdaten / Garantiebeginn	3
• Wichtige Hinweise für den Garantiefall.....	5
• 1. Deckungsumfang.....	7
• 2. Umfang der Entschädigung.....	8
• 3. Garantiausschlüsse	9
• 4. Geltungsbereich, Beginn und Ende der Garantie	11
• 5. Obliegenheiten des Garantienehmers.....	12
• Übergabedurchsicht.....	14
• Wertpflegenachweis 1	15
• Wertpflegenachweis 2	16
• Veräußerungsnachricht.....	17

Beauftragt mit der Abwicklung Ihrer aus der Anschlussgarantie resultierenden Garantieansprüche ist die



Allianz Warranty GmbH
Honda Quality Ride
Postfach 1361
85767 Unterföhring
Telefon +49 (0) 89 200048 030
Fax +49 (0) 89 200048 329
garantie@allianz-warranty.com
www.allianz-warranty.com

Sie ist Ihr alleiniger Ansprechpartner für alle die Abwicklung von Garantieansprüchen betreffenden Fragen. Ihre Ansprüche aus der Motorrad-Garantie bestehen jeweils nur in dem Umfang, in dem der Versicherer Ihrem Honda-Vertragshändler Deckung gewährt.

Neben der Motorrad-Garantie haben Sie die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus Ihrem Kaufvertrag mit dem Verkäufer Ihres Fahrzeuges, welche durch diese Motorrad-Garantie nicht eingeschränkt werden.

Dieses Garantieheft enthält die Garantiebedingungen der Motorrad-Garantie. Darin finden Sie alle Details zu den Ihnen im Garantiefall zustehenden Garantieleistungen. Bitte lesen Sie den Inhalt des Garantieheftes sorgfältig durch.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Motorrad!

Ihr

Honda-Vertragshändler

Wichtige Hinweise für den Garantiefall

Um eine schnelle und für alle Beteiligten zufriedenstellende Abwicklung eines Garantiefalles sicherzustellen, bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Wichtig:

In allen Fällen muss vor Reparaturbeginn Kontakt mit dem Garantiebüro aufgenommen werden! (Kontaktadresse siehe Punkt 3.)

1. Grundsätzlich sind im Garantiefall alle Reparaturarbeiten beim garantiegebenden Honda-Vertragshändler durchführen zu lassen.
2. Für den Fall, dass Sie die Reparatur nicht beim garantiegebenden Honda-Vertragshändler durchführen lassen können (z. B. Garantiefall während einer Urlaubsreise), melden Sie dies bitte **vor Reparaturbeginn** telefonisch bei Allianz Warranty GmbH an.
3. Kontaktadresse im Garantiefall:
(Nachfolgend Garantiebüro genannt)
4. Nach der Freigabe und Vergabe des Aktenzeichens (Schadenummer) durch das Garantiebüro wird die Betriebsbereitschaft des Motorrades durch den garantiegebenden Honda-Vertragshändler oder den dem Schadensort nächstgelegenen Honda-Vertragshändler wieder hergestellt. Dieser sollte nach Möglichkeit direkt mit dem Garantiebüro abrechnen, damit Sie die Reparaturkosten nicht verauslagen

Allianz Warranty GmbH

Honda Quality Ride

Postfach 1361

85767 Unterföhring

Telefon: +49 (0) 89 200048 030

Fax: +49 (0) 89 200048 329

garantie@allianz-warranty.com

www.allianz-warranty.com

müssen.

5. Soweit Sie in Vorlage treten müssen (z. B. Garantiefall im Ausland), achten Sie bitte darauf, dass Sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten, aus der die durchgeführten Arbeiten, die Lohnkosten (Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers und deren Kosten), die Materialkosten sowie das vom Garantiebüro bekannt gegebene Aktenzeichen (Schadenummer) ersichtlich sind.
6. Der Reparaturvorgang wird im Garantiebüro unter einem Aktenzeichen geführt und bearbeitet. Dieses Aktenzeichen muss auf allen Schriftstücken (Rechnung, Kostenvoranschlag, etc.) erkennbar sein, da sonst eine schnelle und ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Garantiefalles nicht gewährleistet werden kann.
7. Bitte beachten Sie unbedingt Ihre unter Punkt 5 der Garantiebedingungen beschriebenen Obliegenheiten.
8. Die Mitarbeiter des Garantiebüros stehen Ihnen werktags, außer an den in Bayern* gesetzlichen Feiertagen, von **Montag bis Freitag** zwischen **9:00 und 17:00 Uhr** zur Verfügung.

*bundeseinheitliche Feiertage sowie 6. Januar, 15. August und 1. November

1. Deckungsumfang

Gegenstand der Motorrad-Garantie ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile sowie Materialbruch bzw. Bruch von Schweißverbindungen an Honda-Motorradrahmen, mit nachstehenden Ausschlüssen:

- 1.1 Korrosionsschäden am Auspuffsystem;
- 1.2 Teile, die nicht vom Hersteller zugelassen sind;
- 1.3 Sämtliche Verkleidungsteile, insbesondere Lackarbeiten, Lack- und Korrosionsschäden, Ausrichtung und Korrektur von Rahmen- und Verkleidungsteilen;
- 1.4 Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- 1.5 Reifen und Felgen, RDC-Sensoren;
- 1.6 Glas, Gehäuse und Leuchtmittel von Scheinwerfern, Rück-, Brems- und Blinkleuchten, Instrumente (Undichtigkeit u. äußere Beschädigung);
- 1.7 Airbag, Radio-, Sound- und Navigationssysteme und Telefon oder sonstiges Zubehör*;

1.8 Verbrauchsmittel und Verschleißteile, insbesondere Batterie, Bremsbeläge, Bremscheiben, Bremstrommeln, Kupplung komplett, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Antriebsriemen, Ketten, Kettenräder, Ritzel, Keil- und Zahnriemen, Leuchtmittel, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Wasser- und Wasserschläuche, Betriebsstoffe und Stoßdämpfer (ausgenommen mechanisches Versagen der Stoßdämpfer) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Motorrades vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind.

*Deckungsumfang optionales Sicherheits- und Komfortpaket: werkseitig verbaute Airbags, Radio-, Sound- und Navigationssysteme und Telefon.

2. Umfang der Entschädigung

Verliert eines der unter die Motorrad-Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

- 2.1 Der Anspruch umfasst die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des Herstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers;
- 2.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten;
- 2.3 Nicht ersetzt werden Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Garantiefall anfallen;
- 2.4 Werden gleichzeitig mit der Garantiereparatur auch weitere Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.
- 2.5 Kein Garantieanspruch besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadenseintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extremer Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie auch ohne das Schadensereignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhal-

tige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppen wiederherzustellen;

2.6 Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf:

2.6.1 den Zeitwert des Motorrades, abzüglich Restwert, zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles.

2.6.2 maximal EUR 2.000,- für die Summe al-

ler Schäden bei Motorrädern, die bei Übergabe an den Käufer älter als sieben Jahre waren, bzw. bei Garantie-Verlängerung/Service-Garantie.

2.6.3 Der Selbstbehalt beträgt bei Motorrädern, die bei ihrer Anmeldung zur Versicherung älter als sieben Jahre sind EUR 100.-.

3. Garantieausschlüsse

Nicht unter die Motorrad-Garantie fällt ein Defekt:

3.1 der durch Unfall, d.h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;

3.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden ist,

3.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder

Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden ist;

3.4 der durch Tierbiss entstanden ist;

3.5 der durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussper- rung, Beschlagnahme oder sonstige ho- heitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;

3.6 für den ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung

- oder anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;
- 3.7 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist;
- 3.8 der dadurch entsteht, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- 3.9 der durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entsteht;
- 3.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- 3.11 der durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entsteht, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- 3.12 der an von der Garantie gedeckten Bauteilen entsteht, welche von nicht gedeckten Bauteilen der Garantie verursacht wurden (Folgeschaden);
- 3.13 wenn, die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten nicht fristgerecht beim garantiengebenden Honda-Vertragshändler bzw. Honda-Servicepartner oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt wurden;

es sei denn, dass der Anspruchsteller in den Fällen 3.9 - 3.13 unter Beweis stellt, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruchs berechnete Tatbestand für die Entwicklung oder Auswirkung des dem Garantieanspruch zugrundeliegenden Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers keinerlei Bedeutung hat.

Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:

- Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des

jeweiligen Kilometerstandes nicht im Serviceheft dokumentiert wurde;

- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung nicht beachtet wurden;
- die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt/nicht wahrgenommen wurden.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

4. Geltungsbereich, Beginn und Ende der Garantie

Geltungsbereich:

4.1 Die Motorrad-Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland und alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein, sofern das Fahrzeug bei Garantiebeginn dort zugelassen wird.

Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb des Landes, in dem es bei Garantiebeginn zugelassen wurde, so gilt der Versicherungsschutz für alle Mitgliedsländer der EU sowie für die Schweiz und für Liechtenstein für Reisen von max. 6 Wochen.

Beginn der Garantie:

4.2 Die Neumotorrad-Anschlussgarantie beginnt am Folgetag nach Ablauf der werkseitigen Honda-Garantie.

4.3 Die Gebrauchtmotorrad-Garantie beginnt mit der Übergabe des Motorrades an den Käufer.

4.4 Die Service-Garantie beginnt unmittelbar nach erfolgter Wartung/Inspektion.

Ende der Garantie:

- 4.5 Die Motorrad-Garantie endet nach der mit dem Käufer vereinbarten Laufzeit der Garantie (siehe Garantievereinbarung).
- 4.6 Die Garantie wird durch Veräußerung oder Stilllegung des Motorrades nicht berührt. Die Garantie endet vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufes.
- 4.7 Der Garantieanspruch für ein nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Motorrad erlischt bei Verkauf an einen Dritten mit dem Tag des Verkaufes.
- 4.8 Keine Garantie besteht; wenn:
 - 4.8.1 das Motorrad gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird;
 - 4.8.2 das Motorrad mindestens zeitweilig als Fahrschul-, Mietwagen- oder Selbstfahremietfahrzeug genutzt wird.

5. Obliegenheiten des Garantienehmers

Der Garantienehmer hat:

- 5.1 die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiegebenden Honda-Vertragshändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2 jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Honda-Vertragshändler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur bei einem anderen Honda-Vertragshändler durchgeführt, hat der Garantienehmer sicherzustellen, dass diese Werkstatt die

Anzeige des Garantiefalles unverzüglich **vor Reparaturbeginn** telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantienebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro der Allianz Warranty GmbH (Kontaktadresse siehe Seite 4) weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur einholt.

- 5.3 Ist eine Abrechnung zwischen dieser Werkstatt und dem Garantiebüro dennoch nicht möglich, z.B. bei Garantiereparaturen in EU Mitgliedsländern oder der Schweiz und Liechtenstein, so ist der Garantienehmer berechtigt, alle Rechte aus der Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der Allianz Warranty GmbH zu machen. Die von ihm verauslagte Reparaturrechnung ist innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum beim Garantiebüro einzureichen.

Aus der Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise nach unverbindlicher Preisempfehlung (UPE) des Herstellers oder Importeurs und die Lohnkosten im Einzelnen (Arbeitszeitrichtwerte

des Herstellers und deren Kosten) aufgeführt sein.

- 5.4 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern.
- 5.5 einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.6 Den Weiterverkauf des Motorrads unverzüglich unter Angabe des Namens, der Anschrift des Erwerbers sowie des Übergabedatums beim Garantiebüro anzuzeigen.
- 5.7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung:
- 5.7.1 Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschädigungspflicht frei.

Übergabedurchsicht

-nur für Motorrad -

An dem Motorrad mit der unten eingetragenen Fahrgestellnummer wurde/n vor Auslieferung bei

Km-Stand: _____

Bitte Fahrgestellnummer eintragen:

die folgenden Arbeiten durchgeführt:

Motoröl- und Filterwechsel

Datum: Unterschrift:

Inspektion

Stempel Vertragshändler

Wertpflegenachweis 1

-Rechnung bitte aufbewahren! -

An dem Motorrad mit der unten eingetragenen Fahrgestellnummer wurde/n bei abgelesenem

Km-Stand: _____

am: ____ . ____ .20_____

gemäß Herstellervorschrift ein/e

Motoröl- und Filterwechsel

Inspektion

durchgeführt.

Bitte Fahrgestellnummer eintragen:

Datum: Unterschrift:

Stempel Vertragshändler

Wertpflegenachweis 2

-Rechnung bitte aufbewahren! -

An dem Motorrad mit der unten eingetragenen Fahrgestellnummer wurden bei abgelesenem

Km-Stand: _____

am: ____ . ____ .20 _____

gemäß Herstellervorschrift ein/e

Motoröl- und Filterwechsel

Inspektion

durchgeführt.

Bitte Fahrgestellnummer eintragen:

Datum: Unterschrift:

Stempel Vertragshändler

Veräußerungsnachricht

Bitte melden Sie den Fahrzeughalterwechsel unter folgender Web-Adresse:

www.allianz-warranty.com/de/changeowner.php

Vielen Dank!

